



GEMEINDE DERSUM

Der Bürgermeister

Gemeinde Dersum (SG Dörpen) - Postfach 11 40 - 28888 Dörpen

Verwaltung:

Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

Fernruf

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 408
☎ Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Konten:

Sparkasse Emsland
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLADE21EMS
Volksbank Emstal eG
DE39 2806 9991 2411 3077 00 GENODEF1LTH

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

622-90-20-11/5

Datum

04 08.2017

BEKANNTMACHUNG

über die Änderung eines Bebauungsplanes sowie die öffentliche Auslegung (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit 13 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dersum hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hinter Brehn“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 14. August bis zum 19. September 2017** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Coßmann, Wehrtannen 9 a, 26906 Dersum, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In diesem Zeitraumes können die kompletten Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter www.doerpen.de eingesehen werden.

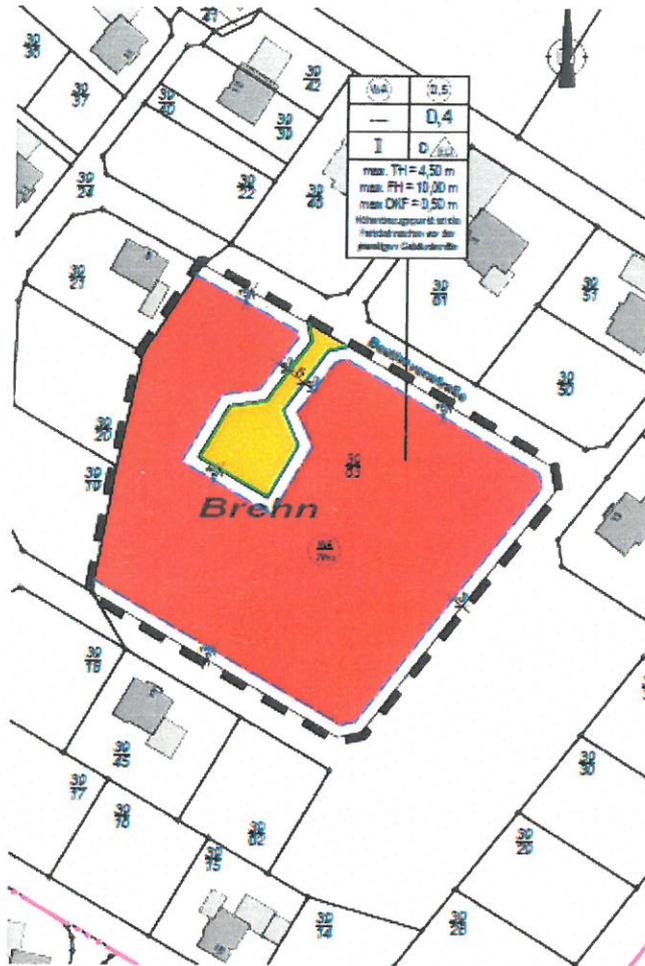
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Dersum sind Terminabsprachen erforderlich.

Das Gebiet, das von der Planung betroffen ist, ist im anliegenden Kartenausschnitt rot gekennzeichnet.



Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und darauf, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

Hermann Coßmann

Ausgehängt: 04.08.2017
Abgenommen: